

2. Der Vorstand.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem ersten und zweiten Vorsteher,
2. dem ersten und zweiten Schriftführer,
3. dem ersten und zweiten Schatzmeister.

Außerdem ist die Wahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, welches der Entlastung des Gesamtvorstandes dienen soll, vorzusehen. Art und Dauer der Bestellung sowie die Abgrenzung der Kompetenzen gegenüber dem Gesamtvorstand und der Leitung der Geschäftsstelle sind hierbei festzulegen.

Die Tätigkeit der unter 1—3 genannten Mitglieder im Vorstand ist ehrenamtlich und soll auf sechs nacheinanderfolgende Jahre beschränkt werden, abgesehen von der Person des ersten Vorstehers, der aus der Reihe der amtierenden Vorstandsmitglieder gewählt werden kann. Doch soll auch der erste Vorsteher, wenn er vor seiner Wahl zum ersten Vorsteher schon ein anderes Vorstandsamt bekleidet hat, keinesfalls länger als insgesamt zwölf Jahre im Vorstand verbleiben.

Spätere Neuwahl ehemaliger Vorstandsmitglieder in den Vorstand ist zulässig, doch muß zwischen dem Ablauf der ersten auf 6 Jahre (beim ersten Vorsteher auf 12 Jahre) beschränkten Amtstätigkeit und der späteren Neuwahl mindestens ein Jahr liegen.

Für die Zusammensetzung des Vorstandes ist Rücksicht auf die Wahrung der Parität von Verlegern und Verbreitern nicht erforderlich.

Die näheren Bestimmungen über die Obliegenheiten der Vorsteher, Schriftführer und Schatzmeister (§§ 25—27) sind den tatsächlichen Verhältnissen im Wortlaut anzupassen oder aus der Satzung zu streichen.

3. Der Fachausschuß.

Der Fachausschuß setzt sich zusammen aus 16—20 Verlegern, 16—20 Verbreitern, 4—5 Zwischenhändlern, die sämtlich Mitglieder des Börsenvereins sein müssen.

Der Vorstand des Börsenvereins erhält das Recht, die Verteilung der Anzahl der Ausschußmitglieder auf die einzelnen anerkannten Fachvereine innerhalb der satzungsgemäß gezogenen Grenze vorzunehmen und veränderten Verhältnissen in einzelnen Fachvereinen oder Neugründungen von Fachvereinen Rechnung zu tragen. Der Gesamtheit der Fachvereine der Verleger und der Verbreiter muß hierbei stets die gleiche Anzahl Ausschußmitglieder zugewiesen werden.

Die anerkannten Fachvereine sollen die ihnen vom Vorstand des Börsenvereins zugestandene Anzahl von Mitgliedern in den Fachausschuß delegieren. Hierbei soll auf die territoriale Gliederung des Börsenvereins möglichst weitgehend Rücksicht genommen werden, sodaß die Fachdelegierten gleichzeitig Mitglieder möglichst vieler Kreisvereine sind. Die Fachvereine sollen sich hierbei vor der Delegation tunlichst mit denjenigen Kreisvereinen, aus deren Mitgliederzahlen sie eine Person delegieren wollen, über diese Person in Verbindung setzen und gegebenenfalls anderweitige Vorschläge entgegennehmen. Das Recht der letzten Entscheidung über den Delegierten verbleibt aber stets dem Fachverein.

Werden durch die Delegierten sämtlicher Fachvereine im Fachausschuß nicht gleichzeitig mindestens 6 Kreisvereine durch Mitglieder vertreten, so steht dem Vorstand des Börsenvereins das Recht zu, von denjenigen Fachvereinen, die seiner Ansicht nach bei der Ernennung ihrer Delegierten der territorialen Gliederung des Börsenvereins nicht genügend Rechnung getragen haben, zu beanspruchen, daß sie an Stelle eines Delegierten einen anderen ernennen, bis dem Prinzip der territorialen Gliederung in der Weise Rechnung getragen ist, daß durch die Delegierten sämtlicher Fachvereine gleichzeitig mindestens sechs Kreisvereine durch Mitglieder vertreten sind.

Es bleibt den Fachvereinen überlassen, ob sie die Delegierten durch ihre Hauptversammlung oder ihren Vorstand bestimmen lassen wollen.

Im Falle der Behinderung von Mitgliedern des Fachausschusses sind von den zuständigen Fachvereinen Stellvertreter zu benennen.

Die Mitglieder des Vorstandes des Börsenvereins dürfen nicht Delegierte von Fachvereinen sein.

Der Vorstand des Börsenvereins nimmt an den Arbeiten des Fachausschusses nur mit beratender und nicht mit beschließender Stimme teil.

In den Sitzungen des Fachausschusses steht dem ersten Vorsteher des Börsenvereins der Vorsitz zu. Im Behinderungsfalle regelt sich die Vertretung nach § 25 b der Satzung.

Der Aufgabekreis des Fachausschusses umfaßt die wirtschaftlichen Fragen im Verkehr der Buchhändler untereinander und mit dem Publikum.

Anträge wirtschaftlicher Art dürfen in der Hauptversammlung erst dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie zuvor im Fachausschuß beraten sind und hierbei eine auf Annahme des Antrages gerichtete Zweidrittelmehrheit gefunden haben.

Der Fachausschuß soll im Herbst und vor Kantate jedes Jahres zusammentreten, im übrigen nach Bedarf.

In jeder Hauptversammlung ist über die Tätigkeit des Fachausschusses zu berichten.

4. Der Kreis Ausschuß.

Der Kreis Ausschuß setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der vom Börsenverein anerkannten Kreisvereine oder deren Stellvertretern.

Der Vorstand des Börsenvereins nimmt an den Sitzungen des Kreis Ausschusses mit beratender und beschließender Stimme teil.

In den Sitzungen des Kreis Ausschusses steht dem ersten Vorsteher des Börsenvereins der Vorsitz zu. Im Behinderungsfalle regelt sich die Vertretung nach § 25 b der Satzung.

Der Kreis Ausschuß berät mit dem Vorstand des Börsenvereins alle Fragen der Organisation und Verwaltung, der Durchführung der Ordnungen des Börsenvereins, der gemeinsamen Werbung, der Fortbildung des buchhändlerischen Nachwuchses usw.

Die Abstimmung im Kreis Ausschuß erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Kreis Ausschuß kann selbständig Anträge an die Hauptversammlung bringen. Soweit es sich dabei um Anträge wirtschaftlicher Art handelt, unterliegen diese der Vorberatung durch den Fachausschuß und können in der Hauptversammlung nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn ihnen der Fachausschuß mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

Der Kreis Ausschuß tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber im Herbst und vor Kantate jedes Jahres.